

# RS Vwgh 2001/8/9 98/16/0319

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2001

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1955 §5 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Übernommene Leistungen im Sinne des § 5 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 sind Leistungen an Dritte, die dem Veräußerer - sei es aufgrund des Gesetzes, sei es aufgrund der vertraglichen Verpflichtung - obliegen, aber aufgrund der Parteienabrede vom Erwerber getragen werden müssen, jedenfalls aber nur solche Leistungen, die der Käufer für den Verkäufer oder zu dessen Gunsten erbringt und die sich im Vermögen des Verkäufers auswirken, es also unmittelbar oder mittelbar vermehren (Hinweis Fellner, Gebühren- und Verkehrssteuern II/3, Rz 65 f zu § 5 GrEStG). Weiters wird gefordert, dass die Erbringung dieser sonstigen Leistungen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstückes steht (Fellner, aaO, Rz 64).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998160319.X02

## Im RIS seit

15.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)